



Erfindungspatent für die Schweiz und Liechtenstein
Schweizerisch-liechtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

(12) PATENTSCHRIFT A5

(21) Gesuchsnummer: 3851/89

(73) Inhaber:
Gutta-Werke AG, Bäretswil

(22) Anmeldungsdatum: 25.10.1989

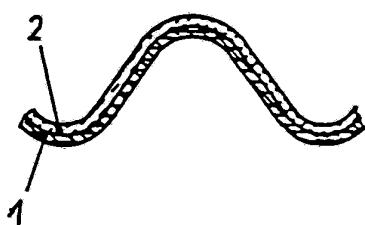
(72) Erfinder:
Haas, Werner, Bäretswil

(24) Patent erteilt: 29.11.1991

(74) Vertreter:
Scheidegger, Werner & Co., Zürich

(54) Bauplatte.

(57) Die Bauplatte besteht aus einer Bitumenwellplatte (1) und einer auf diese aufgebrachten Beschichtung (2), die aus Glimmer und feuerhemmendem Bindemittel, vorzugsweise eine feuerhemmende Dispersionsfarbe, besteht. Nach dem Aufspritzen der Beschichtung erfolgt eine Trocknung mit Wasserentzug. Die Bauplatte weist dann Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme auf.



Beschreibung

Die Erfindung betrifft eine Bauplatte zur Verwendung als wand- oder dachbildendes Element. Mit der Erfindung soll die Aufgabe gelöst werden, eine Bauplatte mit Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme zu schaffen, die den Anforderungen nach DIN 4102, Teil 7 genügt. Zur Lösung dieser Aufgabe weist die Bauplatte die Merkmale gemäss Anspruch 1 auf.

Bauplatten auf Bitumenbasis sind bekannt, besitzen aber keine feuerhemmende Eigenschaft. Mit dem zusammen mit einem feuerhemmenden Bindemittel als Beschichtung auf das aus einer Bitumenplatte bestehende Trägermaterial aufgebrachten Glimmer erzielt man den Vorteil, dass das im Glimmer gebundene Kristallwasser bei Erwärmung ab 100°C verdampft und den Glimmer bläht, wodurch zwischen der Beschichtungsobерfläche und dem Trägermaterial eine Dämmschicht entsteht, die bis zu 10 mm Dicke erreichen kann und verhindert, dass das Trägermaterial durchbrennt. Die Beschichtung ist vorzugsweise in einer Stärke von 2 bis 3 mm auf die Bitumenplatte aufgebracht. Das Bindemittel für den Glimmer ist vorzugsweise eine feuerhemmende Dispersionsfarbe, die außer als Bindemittel für den Glimmer auch für die Haftung der Beschichtung auf dem Trägermaterial dient. Ein Ausführungsbeispiel wird nachfolgend anhand der Zeichnungen näher erläutert. Es zeigen:

Fig. 1 und 2 Seitenansicht und Draufsicht einer als Wellplatte ausgebildeten erfindungsgemässen Bauplatte;

Fig. 3 den in Fig. 1 eingekreisten Ausschnitt in grösserem Massstab.

Die Bauplatte besteht aus einer Bitumenwellplatte 1 als Trägermaterial, welches aus Zellulose und Bitumen besteht, und aus einer auf das Trägermaterial aufgebrachten Beschichtung 2 mit einer Dicke von 2 bis 3 mm, die feuerhemmend ist und aus einer Mischung von Glimmer und einem feuerhemmenden Bindemittel besteht, welches vorzugsweise eine feuerhemmende Dispersionsfarbe ist. Diese dient sowohl als Bindemittel für den Glimmer als auch für die Haftung der Beschichtung auf der Bitumenplatte. Das Glimmer-Farbgemisch wird mittels eines Spritzsystems «Airless» aufgespritzt und die anschliessende Trocknung erfolgt in einem Trockner-tunnel mit Umluftsystem, wobei der Dispersionsfarbe das Wasser entzogen wird. Das asbestfreie aufgetragene Glimmer enthält gebundenes Kristallwasser, welches bei der Erwärmung ab 100°C verdampft und den Glimmer bläht oder exfoliert, wodurch zwischen der Bitumenplatte und der Beschichtungsobерfläche eine Dämmschicht entsteht. Diese Dämmschicht, die bis 10 mm Dicke erreicht, verleiht der Bauplatte die Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme. Sie verhindert das Durchbrennen der Bitumenplatte. Die Bauplatte kann als Wellplatte oder als ebene Platte ausgebildet sein, wobei der Aufbau der Platte gleich ist.

Patentansprüche

1. Bauplatte zur Verwendung als wand- oder dachbildendes Element, dadurch gekennzeichnet, dass eine Bitumenplatte (1) mindestens auf einer Seite eine feuerhemmende Beschichtung (2) aus einer Mischung von Glimmer und einem feuerfesten Bindemittel aufweist.
 - 5 2. Bauplatte nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die aus Zellulose und Bitumen bestehende Bitumenplatte (1) eine 2 bis 3 mm starke feuerhemmende Beschichtung (2) aufweist.
 - 10 3. Bauplatte nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass das Bindemittel für den Glimmer eine feuerhemmende Dispersionsfarbe ist.
 - 15 4. Bauplatte nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Beschichtung (2) auf die Bitumenplatte (1) aufgespritzt ist.
 - 20 5. Bauplatte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass sie als Wellplatte oder als ebene Platte ausgebildet ist.
- 25
- 30
- 35
- 40
- 45
- 50
- 55
- 60
- 65

CH 678 958 A5

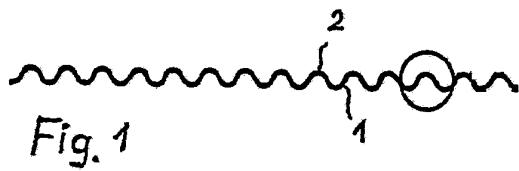


Fig. 1

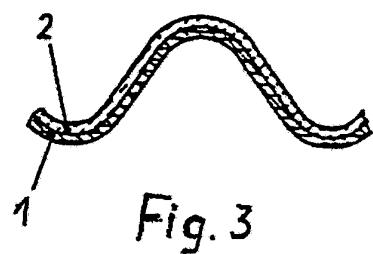


Fig. 3

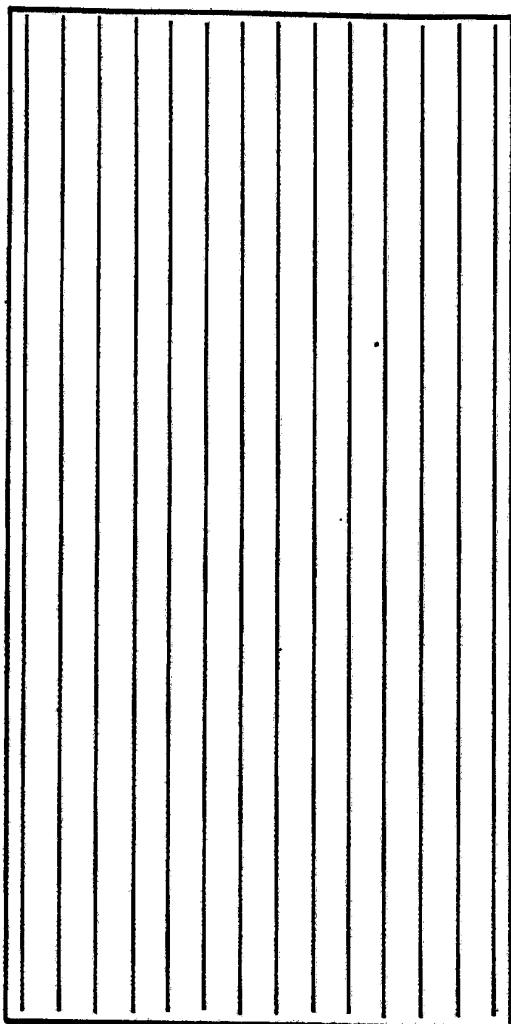


Fig. 2